

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 02.02.2005 (GVObI. Schleswig-Holstein vom 10.03.2005, S. 138) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Flensburg dürfen Verkaufsstellen in den Straßen

- Willy-Brandt-Platz
- Schiffbrücke vom Willy-Brandt-Platz bis Kultur- und Kommunikationszentrum Volksbad am I. C. Möller-Platz
- Norderstraße einschließlich Nordermarkt
- Verbindungsstraßen zwischen Nordermarkt/Norderstraße/Willy-Brandt-Platz und Schiffbrücke/Norderhofenden (von der Rathausstraße zum Willy-Brandt-Platz)
- Hafen-Ostseite einschließlich des Bereiches Sonwik mit den Straßen Am Fördehang, Am Fördeufer, Am Industriehafen, Auf der Mole, Ballastkai, Fördepromenade, Swinemünder Straße, Harniskai

an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 01.03. – 31.10. jeden Jahres für den Verkauf von

Badegegenständen,
Devotionalien,
frischen Früchten,
alkoholfreien Getränken,
Milch und Milcherzeugnissen,
Süßwaren, Tabakwaren,
Blumen und Zeitungen
sowie Waren, die für die Stadt Flensburg kennzeichnend sind

von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Verkaufsstellen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung öffnen, haben ein für die Käuferinnen und Käufer sichtbares Schild auszuhängen, auf dem die für den Verkauf zugelassenen Warengattungen zu bezeichnen sind, wenn sie die in § 1 genannten Waren nicht ausschließlich oder überwiegend führen.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifes für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Ladenschlussgesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flensburg, den 27.05.2005

Klaus Tscheuschner
- Oberbürgermeister -